

Abwägung

**zu den Stellungnahmen der Behörden,
der Träger öffentlicher Belange
und der Öffentlichkeit**

**zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanentwurf
„Beethovenstraße“**

Stand: 16. August 2010

Abwägung zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Beethovenstraße“

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 16.08.2010	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
Behörde/Träger öffentlicher Belange									
1	MIL/SenStadt Gemeinsame Landesplanungsabteilung der Länder Berlin und Brandenburg Referat GL 6 Gulbener Straße 24 03046 Cottbus	21.05.2010	18.06.2010	Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung hat am 14. Juni 2007 die zu diesem Zeitpunkt für die Stadt Finsterwalde und das Plangebiet maßgeblichen Ziele und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung mitgeteilt. Zwischenzeitlich wurden die Rechtsgrundlagen geändert. Maßgeblich für die Bewertung des Entwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Beethovenstraße“ sind nunmehr nachfolgende Erfordernisse der Raumordnung gemäß Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) und Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B): § 3 Abs. 1 LEPro 2007 - Entwicklung der Hauptstadtregion nach den Prinzipien der zentralörtlichen Gliederung, / 2.9 LEP B-B - Festlegung der Stadt Finsterwalde als Mittelzentrum § 5 des LEPro 2007 - Ausrichtung Siedlungsentwicklung auf Zentrale Orte und raumordnerisch festgelegte Siedlungsbereiche, Vorrang der Innenentwicklung vor der Außenentwicklung, Entwicklung verkehrssparende Siedlungsstruktur G 4.1 LEP B-B - Siedlungsentwicklung vorrangig unter Nutzung bisher nicht ausgeschöpfter Entwicklungspotenziale vorhandener Siedlungsgebiete sowie unter Inanspruchnahme vorhandener Infrastruktur Z. 4.5 Abs. 1 Nr. 1 LEP B-B - Entwicklung von Siedlungsflächen, in denen auch Wohnnutzungen zulässig sein sollen (Wohnsiedlungsflächen), in Zentralen Orten ohne Gestaltungsraum Siedlung Bewertung: Dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Beethovenweg“, der die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines Wohnhauses im vorhandenen Siedlungsgebiet vorbereitet, stehen keine Ziele der Raumordnung entgegen. Auch die für diese Planung relevanten Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind u.E. ange-	Keine Abwägung erforderlich.				

Abwägung zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Beethovenstraße“

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 16.08.2010	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesen- de	ja	nein	Ent- halt- ung
				messen berücksichtigt. Hinweis: Diese Stellungnahme gilt nur solange, wie sich die planerischen Grundlagen nicht wesentlich geändert haben. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Stellungnahme unberührt.					
2	Landesamt für Bauen und Verkehr Außenstelle Cottbus Gulbener Straße 24 03046 Cottbus	21.05.2010	28.05.2010	Den von Ihnen eingereichten Vorgang habe ich in der Zuständigkeit des Landesamtes für Bauen und Verkehr (LBV) als Verkehrsoberbehörde des Landes Brandenburg gemäß „Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planungsverfahren“ (Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung vom 1. November 2005, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 45, vom 16. November 2005, S. 1058) geprüft. Gegen die geplante Errichtung eines Wohnhauses am ausgewiesenen Standort in der Stadt Finsterwalde bestehen aus verkehrsbehördlicher Sicht des Landes keine Einwände. Die Nutzung innerstädtischer Bauflächenpotenziale steht im Einklang mit dem verkehrspolitischen Ziel des Landes, verkehrsreduzierende Strukturen zu entwickeln. Belange der in der Zuständigkeit des LBV befindlichen Bereiche Eisenbahn, Binnenschifffahrt und übriger ÖPNV werden durch das Vorhaben nicht berührt. Hinsichtlich des Bereiches ziviler Luftverkehr teile ich Ihnen mit, dass das Planungsgebiet außerhalb von Bauschutzbereichen ziviler Flugplätze liegt. Belange des zivilen Luftverkehrs werden nicht berührt, wenn die vorhandenen ortsüblichen Bauhöhen durch geplante bauliche Anlagen, darin eingeschlossen sind auch temporäre Baugeräte, nicht überschritten werden. Davon gehe ich aufgrund der in den vorliegenden Unterlagen getroffenen Festsetzungen zur max. zulässigen Höhe baulicher Anlagen im Planungsgebiet aus.	Keine Abwägung erforderlich Der Hinweis auf die Höhe der Baugeräte wird für die Umsetzung der Planung zur Kenntnis genommen.				

Abwägung zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Beethovenstraße“

lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 16.08.2010	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesen- de	ja	nein	Ent- halt- ung
				Das B-Plangebiet befindet sich ca. 2,1 km nordöstlich vom Flugplatzbezugspunkt des Sonderlandeplatzes Finsterwalde-Heinrichsruh entfernt. Aufgrund der Nähe zum Flugplatz weise ich vorsorglich darauf hin, dass Lärmbelästigungen infolge Flugverkehrs nicht ausgeschlossen werden können. Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.					
3	Brandenburgischer Landesbetrieb für Straßenwesen Cottbus Von-Schön-Straße 11 03050 Cottbus	21.05.2010	25.06.2010	Der o. g. Bebauungsplan berührt keine Straßen, die sich in der Baulast des Bundes oder des Landes Brandenburg befinden und vom Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, NL Süd, HS Cottbus verwaltet werden. Im betroffenen Bereich bestehen keine Planungsabsichten. Aus heutigem Kenntnisstand gibt es seitens des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg gegen den B-Plan keine Einwände	Keine Abwägung erforderlich.				
4	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abt. Praktische Denkmalpflege Wünsdorfer Platz 4-5 15838 Zossen OT Wünsdorf	21.05.2010	08.06.2010	Gegen die vorliegende Planung bestehen nach unserem derzeitigen Kenntnisstand keine denkmalpflegerischen Bedenken. Hinweis: Da bei dem Vorhaben Belange der Bodendenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause ggf. eine weitere Stellungnahme. Wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass die Denkmalliste des Landes Brandenburg fortgeschrieben wird.	Keine Abwägung erforderlich. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.				
5	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege u. Archäologisches Landesmuseum Dez. Bodendenkmalpflege Außenstelle Cottbus Bahnhofstrasse 50 03046 Cottbus	21.05.2010	27.05.2010	Das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Abteilung Bodendenkmalpflege, nimmt als Träger öffentlicher Belange gem. § 1 Abs. 5 Ziff. 5 BauGB unter Hinweis auf das Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg - Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG) - vom 24. Mai 2004 (GVBl. I, S. 215) als zuständige Denkmalfachbehörde zu o.g. Vorhaben wie folgen Stellung: Den vorliegenden Entwurf der o.g. Planung habe ich geprüft. Seitens der Denkmalfachbehörde, Abt. Bodendenkmalpflege, bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planungsabsichten der Stadt Finsterwalde. Die Belange des	Keine Abwägung erforderlich.				

Abwägung zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Beethovenstraße“

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 16.08.2010	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesen- de	ja	nein	Ent- halt- ung
				Bodendenkmalschutzes sind nach Maßgabe des BbgDSchG zu beachten. Bitte beachten: da durch das Vorhaben auch Belange der Baudenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause ggf. eine weitere Stellungnahme.					
6	Landesumweltamt Regionalabteilung Süd, Ref. RS 4 Beteiligungsverfahren, Abfall, Rechtsgrundlagen Von-Schön-Straße 7 03050 Cottbus	21.05.2010	28.06.2010	Die übergebenen Unterlagen zur Schaffung planungsrechtlicher Voraussetzungen für die Errichtung eines Wohnhauses westlich der Beethovenstraße im Norden der Stadt Finsterwalde wurden seitens der Fachbereiche Immissionsschutz und Wasserwirtschaft des Landesumweltamtes (LUA) geprüft. Danach bestehen gegen das Vorhaben keine grundsätzlichen Bedenken. Die Stellungnahmen der benannten Fachbereiche werden nachfolgend zur Kenntnis übermittelt. Immissionsschutz Ausgehend vom Nutzungsbestand im Plangebiet einschließlich näherer Umgebung sind Beeinträchtigungen der Schutzgüter Mensch und Klima/Luft infolge der Vorhabensrealisierung nicht erkennbar. Gegen das Ansiedlungsvorhaben zur Errichtung eines Einfamilienwohnhauses sowie die Durchführung eines beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB bestehen aus Sicht des vorbeugenden Immissionsschutzes keine Bedenken. Wasserwirtschaft Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Einwände oder Bedenken gegen das Vorhaben. Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Das Ergebnis der Abwägung durch die Kommune ist entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mitzuteilen. Weiterhin wird um eine Anzeige zum Inkrafttreten des Planes bzw. die Erteilung der Genehmigung gebeten.	Keine Abwägung erforderlich. Keine Abwägung erforderlich.				
7	Landkreis Elbe-Elster Amt für Kreisentwicklung und Landwirtschaft Ludwig-Jahn-Straße 2 04916 Herzberg	21.05.2010	21.06.2010	Die Unterlagen zu o. g. Bebauungsplan gingen am 26.05.2010 bei der Kreisverwaltung des Landkreises Elbe-Elster ein und wurden folgenden Ämtern zur Prüfung und Abgabe einer Stellungnahme übergeben:					

Abwägung zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Beethovenstraße“

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 16.08.2010	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesen- de	ja	nein	Ent- halt- ung
				Amt für Kreisentwicklung und Landwirtschaft, Sachgebiet Kreisentwicklung Amt für Kreisentwicklung und Landwirtschaft, Sachgebiet Straßen- und Tiefbau Amt für Bauaufsicht, Umwelt- und Denkmalschutz Straßenverkehrsamt Gesundheitsamt Ordnungsamt Im Ergebnis der Ämterbeteiligung ergeben zu o. g. Planung folgende Hinweise und Forderungen: Seitens des Sachgebietes Kreisentwicklung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Im Flächennutzungsplan ist diese Fläche als Wohnbaufläche dargestellt, so dass davon auszugehen ist, dass der vorhabenbezogene Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wird. Für die weitere Bearbeitung werden noch folgende Hinweise gegeben: - Die Baugrenze ist in der Legende der Planzeichnung unrichtig dargestellt (---) richtig). - Es sollte ein Höhenbezugspunkt festgelegt werden. - Bei einigen Festsetzungen bzw. Maßangaben sind die Maßeinheiten mit anzugeben. Bezüglich des o. g. vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gibt es keine Einwände seitens des Sachgebietes Straßen- und Tiefbau. Von dem Vorhaben sind keine Kreisstraßen und Ingenieurbauwerke in der Baulast des Landkreises Elbe-Elster betroffen. Dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Beethovenstraße“ in Finsterwalde wird mit folgenden Hinweisen seitens	Keine Abwägung erforderlich. Die Legende wird entsprechend korrigiert. Die maximale Firsthöhe ist über DHHN festgelegt worden. Die in der Legende und in den Bemaßungen fehlenden Maßeinheiten werden ergänzt. Keine Abwägung erforderlich.				

Abwägung zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Beethovenstraße“

[illegible]

Abwägung zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Beethovenstraße“

lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 16.08.2010	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesen- de	ja	nein	Ent- halt- ung
				Gegen Art und Maß der baulichen Nutzung bestehen keine Einwände. Ver- und Entsorgungsleitungen liegen an (Trinkwasser / Abwasser) - Niederschlagswasser kann vor Ort versickern. Die untere Naturschutzbehörde stimmt dem Vorhaben zu. Gegen das o. g. Vorhaben bestehen aus der Sicht der unteren Bauaufsichtsbehörde, Dienststelle Finsterwalde bei Beachtung nachfolgender Hinweise keine Einwände. 1. Die Zulässigkeit von Garagen/Carports/Stellplätzen wurde gemäß der textlichen Festsetzungen Pkt. 1.1 und 2.1 als Nebenanlagen geregelt. In der BauNVO werden Garagen/Stellplätze (§ 12) und Nebenanlagen (§ 14) nach der Art der Nutzung aber getrennt behandelt. Dementsprechend sollte auch im Planentwurf eine Korrektur erfolgen. 2. Empfohlen wird auch die Höhe der festgesetzten GRZ nochmals zu überprüfen. Dabei sind alle für die Ermittlung nach § 19 BauNVO heranzuziehenden Flächen zu berücksichtigen. Die untere Denkmalschutzbehörde teilt mit, dass zu o. g. Planung nachfolgende Träger öffentlicher Belange direkt vom Einreicher zu beteiligen sind, falls das nicht schon geschehen ist: Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abteilung Praktische Denkmalpflege Verwaltungszentrum Wünsdorf Teilbereich A Wünsdorfer Platz 4/5 15806 Zossen / OT Wünsdorf	Keine Abwägung erforderlich. Da der v. g. Bebauungsplan nicht auf der Grundlage der BauNVO erstellt wurde und somit die §§ 12 und 14 nicht anwendbar sind, wurde die Zulässigkeit der Garagen und der untergeordneten Nebenanlage im Planbereich mit der Festsetzung 1.1 begründet. Mit der Festsetzung 1.2 wird klargestellt, dass diese Anlagen auch außerhalb der Baugrenzen errichtet werden dürfen. Es wird geprüft, ob die v. g. Festsetzungen ggf. konkretisiert werden sollten. Das Grundstück hat eine Größe von 2.912 qm, daraus ergibt sich bei einer GRZ von 0,2 eine Grundfläche von 582,40 qm. Durch den Planer wurde die GRZ erneute überprüft und in Abstimmung mit dem Vorhabenträger als ausreichend erachtet. Die genannten Träger öffentlicher Belange wurden im Verfahren beteiligt.				

Abwägung zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Beethovenstraße“

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 16.08.2010	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesen- de	ja	nein	Ent- halt- ung
				Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abteilung Bodendenkmalpflege Außenstelle Cottbus Bahnhofstraße 50 03046 Cottbus Aus der Sicht des Straßenverkehrsamtes bestehen keine Bedenken. Dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird zugestimmt. Gegen die geplante Bebauung des o. g. Grundstückes mit einem Wohnhaus bestehen seitens des Gesundheitsamtes keine grundsätzlichen Bedenken. Die zentrale Versorgung mit Trinkwasser und eine ordnungsgemäße Abwasser- und Abfallentsorgung sind zu sichern. Aus der Sicht des Ordnungsamtes, Sachgebiet Brandschutz bestehen keine Bedenken, wenn flächendeckend ein Löschwasservorrat von 48 m³/h (800 l/ min) für eine Zeit von 2 h Stunden zur Verfügung steht. Die benötigten Löschwasserentnahmestellen dürfen nicht weiter als 300 m von einem möglichen Brandobjekt entfernt sein (in Schlauchlänge gemessen). Die Stellungnahme der Kreisverwaltung ersetzt weder die Abstimmung mit anderen Trägern öffentlicher Belange noch die Einholung von erforderlichen öffentlich- rechtlichen Genehmigungen oder privatrechtlicher Abstimmungen. Bei wesentlicher Änderung der Planungsgrundlagen und der Nichtbeachtung der gegebenen Hinweise bzw. Nichterfüllung der Forderungen verliert diese Stellungnahme ihre Gültigkeit.	Keine Abwägung erforderlich. Laut Mitteilung der Stadtwerke (Ifd. Nr. 11) ist die Ver- und Entsorgung des Bebauungsplan- gebietes von der Beethovenstraße möglich. Die Abteilung öffentliche Sicherheit und Ordnung teilt mit Schreiben vom 05.07.2010 mit, dass für das Jahr 2011 Gelder für die Errichtung eines Flachspiegelbrunnens für den Bereich Beethovenstraße/Am Ponnisdorfer Berg im städtischen Haushalt geplant werden.				
8	envia-Verteilnetz GmbH Annahofer Graben 1-3 03099 Kolkwitz	21.05.2010	02.06.2010	Ihre eingereichten Planunterlagen haben wir erhalten. Unmittelbar im Bereich Ihrer geplanten Baumaßnahme sind keine Anlagen der envia Mitteldeutsche Energie AG der envia THERM GmbH oder der envia TEL GmbH vorhanden. Auflage: Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwen-	Keine Abwägung erforderlich.				

Abwägung zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Beethovenstraße“

lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 16.08.2010	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesen- de	ja	nein	Ent- halt- ung
				dig, uns am weiteren Verfahren erneut zu beteiligen. Dieses Schreiben hat eine Gültigkeitsdauer von 2 Jahren.					
9	Deutsche Telekom AG T-COM PF 10 04 33 03004 Cottbus 13.07.2009	21.05.2010		Keine Stellungnahme eingegangen.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
10	Abfallentsorgungsverband Schwarze Elster Hütten- straße 1 01979 Lauchhammer Ost	21.05.2010		Keine Stellungnahme eingegangen.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
11	Stadtwerke Finsterwalde GmbH Postfach 1143 03231 Finsterwalde	21.05.2010	31.05.2010	Die von Ihnen vorgelegten Antragsunterlagen wurden geprüft. Folgende Hinweise und Forderungen sind zu beachten: 1. Änderungen der von uns geprüften Unterlagen sind uns erneut zur Stellungnahme vorzulegen. 2. Die Ver- und Entsorgung des Bebauungsplangebietes ist von der Beethovenstraße möglich. Rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme sind durch den Grundstückseigentümer die Anträge im Kundenbüro der Stadtwerke Finsterwalde GmbH (Langer Damm 14) zu stellen.	Keine Abwägung erforderlich. Die Hinweise werden für die Umsetzung der Planung zur Kenntnis genommen.				
12	SpreeGas Nordparkstraße 30 03044 Cottbus	21.05.2010	24.06.2010	Sie erhalten unter der Leitungsauskufts-Reg.Nr. 00035210 Auskunft über die Versorgungsanlagen von SpreeGas, die vom 24.06.2010 bis 21.12.2010 gültig ist. Im angegebenen Bereich sind keine Anlagen der SpreeGas GmbH vorhanden. Wir weisen darauf hin, dass sich im Baubereich noch Gasleitungen anderer Versorgungsunternehmen befinden können. Die Leitungsauskunft wird erst rechtswirksam, wenn SpreeGas die Empfangsbestätigung zugegangen ist.	Keine Abwägung erforderlich.				
13	Gewässerverband „Kleine- Elster - Pulsnitz“ Finsterwalder Straße 32a 03249 Sonnewalde	21.05.2010	29.06.2010	Dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Beethovenstraße“ der Stadt Finsterwalde stimmen wir entsprechend Ihrer eingereichten Planungsunterlagen zu. Im ausgewiesenen Plangebiet befinden sich keine Gewässer II. Ordnung in unserer Unterhaltungspflicht. Andere gesetzliche oder wasserrechtliche Vorschriften bleiben von dieser Stellungnahme unberührt.	Keine Abwägung erforderlich.				

Abwägung zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Beethovenstraße“

lfd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 16.08.2010	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesen- de	ja	nein	Ent- halt- ung
14	Polizeischutzbereich Finsterwalde Ackerstraße 5 03238 Finsterwalde	21.05.2010	21.06.2010	Auf dem Formblatt wurde „Keine Äußerung“ angekreuzt.	Keine Abwägung erforderlich.				
15	Zentraldienst der Polizei Kampfmittelbeseitigungsdienst Hauptallee 116/8 15806 Zossen, OT Wünsdorf	21.05.2010	16.06.2010	Bei der Eingangsprüfung Ihres o. g. Schreibens wurde festgestellt, dass das Vorhaben in einem Gebiet liegt für das es keinen Kampfmittelverdacht gibt. Die Belange des Kampfmittelbeseitigungsdienstes (KMBD) Brandenburg werden von dem Vorhaben nicht berührt. Die eingereichten Schriftsätze gebe ich zu meiner Entlastung zurück. In diesem Zusammenhang verweise ich darauf, dass die Beteiligung des KMBD als Träger öffentlicher Belange entsprechend § 4 Abs. 1 und 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) nur dann erfolgen soll, wenn Vorhaben und Planungen in einer Kampfmittelverdachtsfläche liegen. Das betrifft in gleicher Weise auch alle Bauvorhaben mit und ohne Genehmigungspflicht. Bitte holen Sie zukünftig entsprechende Informationen bei der Unteren Bauordnungsbehörde des Landkreises ein, die die Kampfmittelverdachtsflächenkarte für das jeweilige Territorium als Auskunftsdokument zur Verfügung hat. Sie helfen damit, Verwaltungstätigkeiten zu optimieren.	Keine Abwägung erforderlich.				
16	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Inselstraße 26 03046 Cottbus	21.05.2010		Keine Stellungnahme eingegangen.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
17	Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände GbR Haus der Natur Lindenstraße 34 14467 Potsdam	21.05.2010		Keine Stellungnahme eingegangen.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
18	Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald Der Vorstand Gulbener Straße 24 03046 Cottbus	21.05.2010	01.07.2010	Mit dem oben aufgeführten Verfahren/Vorhaben werden keine Ziele der Regionalplanung verletzt.	Keine Abwägung erforderlich.				
19	Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbrau-	21.05.2010		Keine Stellungnahme eingegangen.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen				

Abwägung zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Beethovenstraße“

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 16.08.2010	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwender	ja	nein	Enthaltung
	cherschutz Heinrich-Mann-Allee 103 14473 Potsdam				wären.				
20	Landesbetrieb Forst Brandenburg Betriebsteil: Doberlug-Kirchhain Oberförsterei Doberlug Lindenauer Straße 5b 03253 Doberlug-Kirchhain	21.05.2010	08.06.2010	Die Fällung von Einzelbäumen unterliegt der Baumschutzverordnung (UNB) in eingefriedeten Bereichen. Fällung von 8 Laubbäumen.	Keine Abwägung erforderlich. Die untere Naturschutzbehörde wurde im Verfahren beteiligt.				
21	Kataster- und Vermessungsamt Nordpromenade 4a 04916 Herzberg/Elster	21.05.2010	21.06.2010	Konkrete Maßnahmen oder Anregungen können seitens des Kataster- und Vermessungsamtes zum o. g. Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Beethovenstraße“ der Stadt Finsterwalde nicht gegeben werden. Hauptaufgabe der Grundlagenermessung des Kataster- und Vermessungsamtes sowie der Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg ist die Bestimmung geodätischer Grundlagen sowie die Schaffung von Voraussetzungen zur weiteren Erschließung von Regionen und zur Förderung der Wirtschaft durch Sicherung des Eigentums. Gemäß § 5 Abs. 1 BbgGeoVermG vom 27.05.2009 ist es die Aufgabe des amtlichen Vermessungswesens als öffentliche Aufgabe ein raumbezogenes Bezugssystem vorzuhalten sowie den Nachweis der Liegenschaften und der Landschaft zu erfassen. Im Übrigen werden wahrzunehmende öffentliche Belange des Kataster- und Vermessungsamtes des LK EE im Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Beethovenstraße“ der Stadt Finsterwalde nicht berührt. Für zukünftig neu aufzustellende Bebauungspläne weise ich darauf hin, dass bereits im Rahmen der Aufstellung von B-Plänen ein Bestätigungsvermerk von Seiten des Kataster- und Vermessungsamtes erbracht werden sollte, welcher über die geometrische Qualität der zugrunde gelegten ALK (Automatisierten Liegenschaftskarte (Auskunft gibt)).	Keine Abwägung erforderlich. Die Stadt Finsterwalde erstellt Bebauungspläne generell auf Grundlage eigens dafür angefertigter Vermessungsunterlagen.				
22	Amt für Flurneuordnung und ländliche Entwicklung Karl-Marx-Straße 21 15926 Luckau	21.05.2010		Keine Stellungnahme eingegangen	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
23	Stadtverwaltung Doberlug-Kirchhain Am Markt 8	21.05.2010	08.06.2010	Auf dem Formblatt wurde „Keine Äußerung“ angekreuzt.	Keine Abwägung erforderlich.				

Abwägung zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Beethovenstraße“

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 16.08.2010	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesen- de	ja	nein	Ent- halt- ung
24	03253 Doberlug-Kirchhain Stadtverwaltung Sonnewalde Schulstraße 3 03249 Sonnewalde	21.05.2010	01.06.2010	Auf dem Formblatt wurde „Keine Äußerung“ angekreuzt.	Keine Abwägung erforderlich.				
25	Amt Kleine Elster Niederlausitz Turmstraße 5 03238 Massen	21.05.2010		Keine Stellungnahme eingegangen	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
26	Amt Plessa Steinweg 6 04928 Plessa	21.05.2010	02.06.2010	Auf dem Formblatt wurde „Keine Äußerung“ angekreuzt.	Keine Abwägung erforderlich.				
27	Stadt Lauchhammer	21.05.2010	01.06.2010	Das Vorhaben berührt keine planungsrechtlichen Belange der Stadt Lauchhammer. keine Einwendung, keine beabsichtigte eigene Planung, keine weiteren Informationen	Keine Abwägung erforderlich.				
28	Amt Elsterland Bau- und Gemeindeservice Kindergartenstraße 2a 03253 Schönborn	21.05.2010		Keine Stellungnahme eingegangen.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
29	FB 1 öffentliche Sicherheit und Ordnung der Stadt Finsterwalde	21.05.2010	05.07.2010	Das Grundstück ist für ein Tanklöschfahrzeug schwer zugänglich (2. Reihe). Es gibt nur eine 80er Leitung (Hydrantennetz). Im Plan 2011 wird ein Flachspiegelbrunnen für den Bereich Beethovenstraße/Am Ponnisdorfer Berg aufgenommen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.				
30	Abteilung Tiefbau und Grünpflegeverwaltung	21.05.2010		Keine Stellungnahme eingegangen.	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				

Öffentlichkeit

Während der Beteiligung der Öffentlichkeit durch Offenlage des Entwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes in der Zeit vom 31.05.2010 bis einschließlich 02.07.2010 sind keine Stellungnahmen eingegangen.